jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1994/02/21 KUVS-74/5/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.02.1994

Rechtssatz

Erscheint der Beschuldigte in einem Gendarmerieposten und ersucht um Einsicht in ein Protokoll, werden durch Beamte dabei Alkoholisierungssymptome festgestellt, welche die Befragung des Beschuldigten auslöste wie er auf den Gendarmerieposten kam und er dies damit beantwortete, daß er mit dem Mofa vorgefahren sei und wird der Beschuldigte dann förmlich zum Alkotest aufgefordert, diesen jedoch ablehnte und den Gendarmerieposten daraufhin verläßt, verwirklicht das Tatbild nach § 5 Abs 2 StVO.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at